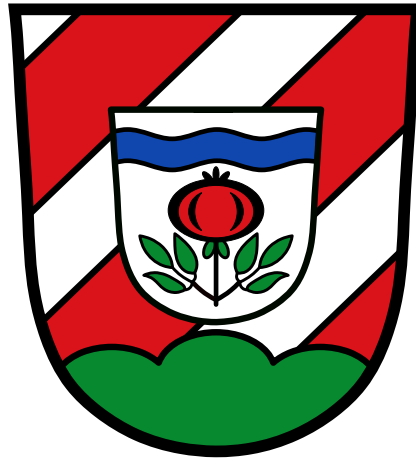


Gemeinde Bibertal

Landkreis Günzburg



Umweltbericht zur Bauleitplanung

„Solarpark Ettlshofen“

Entwurf

in der Fassung vom 18.02.2025

<b>Auftraggeber</b> Gemeinde Bibertal Hauptstraße 2 89346 Bibertal	Tel.: 08226.8690.0 Fax: 08226.8690.29 E-Mail: rathaus@bibertal.de
<b>Planung Städtebaulicher Teil</b> <b>abtplan</b> – architektur & stadtplanung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 Email: info@abtplan.de

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Die Gemeinde Bibertal möchte nördlich von Hetschwang und südlich von Ettlshofen Sonderbauflächen für Freiflächenphotovoltaik ausweisen und einen Solarpark entwickeln. Hierzu wird auf zwei Flächen mit insgesamt 6,23 ha die Möglichkeit geschaffen, Solarmodule und die notwendigen technischen Einrichtungen einzubringen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden dafür umzäunt und eingegrünt. Zwischen den Solarparkflächen wird auf einer Fläche mit ca. 0,64 ha ein Ausgleich für verlorengelassene Wiesenbrüterhabitate (CEF-Maßnahmen) für ein Brutrevier geschaffen.

### 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist auf der Grundlage einer Umweltprüfung ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser enthält Angaben zu Schutzgütern und umweltrelevanten Belangen, die von der Planung berührt werden. Auf Grundlage einer Bestandsanalyse werden die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft bzw. auf andere Schutzgüter (nach Natur-, Immissions-, Abfall-, Wasser- und Bodenschutzgesetzgebung) geprüft und Aussagen zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen gemacht. Dies geschieht im Rahmen des gegenständlichen Bebauungsplanverfahrens. Entsprechend der Ausführungen der höheren Planungsebene wird ein Beitrag zur Energiegewinnung durch Sonnenenergie geleistet.

Es sind keine Natura-2000 oder FFH-Schutzgebiete und keine weiteren Schutzflächendarstellungen direkt betroffen. Es sind keine Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG betroffen. Gesetzlich geschützte Biotop nach §§ 16 und 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BNatSchG werden nicht beeinträchtigt. Es gibt keine Hinweise auf die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatSchG. Zugunsten von Wiesenbrütern werden mit CEF-Maßnahmen umgesetzt und die Auswirkungen der Planung damit ausgeglichen.

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ mit dreistufiger Bewertung der Eingriffserheblichkeit (gering, mittel und hoch).

### 2.1 Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung: Die Flächen liegen auf besonders humösen Böden pleistozäner Lösslehme mit günstigen Erzeugungsbedingungen für landwirtschaftliche Güter mit überdurchschnittlicher Bodenzahl. Die schluffigen Töne haben eine mäßige Tragfähigkeit und eine schlechte Versickerungseignung in die tiefer gelegenen Schichten der oberen Süßwassermolasse (Tertiär).

Bodendenkmäler: unmittelbar keine

Boden: Typ 5; Fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm)

Untergrund: Lösslehm, pleistozän; Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei, auch Löss > 1 m verlehmt

Altlasten: keine angezeigt

Geogefahren: keine angezeigt

Flächenbilanz: ca. 6,23 ha gesamt (4,37 ha + 1,86 ha)

Bauflächen: ca. 5,37 ha

Grünflächen: 0,95 ha

Flächen für CEF-Maßnahmen: 0,63 ha

Vorsorgender Bodenschutz:

Nach der Empfehlung für das Schutzgut Boden gemäß Leitfaden "Schutzgut Boden in der Planung" (bayerisches Landesamt für Umwelt, LfU 2003) werden die Faktoren mit der 5-stufigen Bewertung für den Standort der Planung für die natürlichen Bodenfunktionen beschrieben und bewertet:

Bodenschätzung	sL4
Ackerzahl / Bodenzahl	41-60
Standortpotential für die natürliche Vegetation und Lebensräume	5
Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen	4
Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe	3
Rückhaltevermögen für Schwermetalle	4-5
Rückhaltevermögen für versauernd wirkende Einträge	4

Natürliche Ertragsfähigkeit	3
Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	3
Erosionsanfälligkeit [t/(ha*a)]	0,0 (Toleranzgrenze 7,5)
Ergebnis der Schutzwürdigkeit	erhöht, überregional bedeutsam

Lössböden sind weltweit verbreitet und bilden eine, auch überregional bedeutsame natürliche Lebensgrundlage mit besonders fruchtbaren Bodenstrukturen, einer erhöhten naturarchivarischen Bedeutung und einer erhöhten Anfälligkeit für Erosion durch fluviale Einflüsse.

Auswirkungen: Die Gründungen der Anlagen und die Befahrung bei Bauvorgängen verändert die Oberbodenstruktur. Durch die Anlagen werden nur geringfügig Flächen und diese nicht dauerhaft versiegelt. Die verwendeten Materialien sind inzwischen sicherer, weshalb mit Entstehen von Altlasten oder Bodenbeeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag nicht zu rechnen ist. Mit der Beendigung der Nutzung des Solarparks werden die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt und die Böden gehen langfristig nicht verloren.

Ergebnis: Die leichten Beeinträchtigungen führen zu einer mittleren Erheblichkeit der Auswirkungen.

## 2.2 Schutzgut Wasser

Beschreibung: am Nordrand der Fläche verläuft ein Wiesengraben, in den nicht eingegriffen wird. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 850 mm. Der Planbereich ist relativ eben, wobei der östliche Teilbereich auf 300 m um insgesamt ca. 16 m zur GZ 29 hin abfällt.

Auswirkungen: Durch die Bautätigkeit besteht kaum Gefahr für den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser. Bodenaustausch wird nicht nötig sein. Die zurückhaltende effektive Versiegelung wird die flächige Versickerung nur geringfügig beeinflussen. Betriebsbedingt sind Gefährdungen des Grundwassers durch den Solarpark mit geeigneter Oberflächenausführung unwahrscheinlich. Eine Düngung der Flächen entfällt durch die Extensivierung.

Ergebnis: Das Schutzgut Wasser wird bei fachgerechtem Umgang mit geringer Erheblichkeit beeinflusst.

## 2.3 Schutzgut Luft und Lokalklima

Beschreibung: Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 8,2 °C. Die Anlage liegt im Außenbereich in freier Feldflur. Die Flächen sind an der Kaltluftentstehung beteiligt. Landwirtschaftliche Emissionen sind hier gebietstypisch. Frischluftschneisen sind nicht betroffen.

Auswirkungen: Abgasausstoß der Baufahrzeuge sowie Staubentwicklung bei der Baustellentätigkeit werden auftreten. Durch die Nutzung mit Modultischen erhöht sich die Temperatur über und im Umfeld der Anlagen geringfügig. Der Schattenwurf der Anlagen führt zu geringerer Hitze in Bodennähe und reduziert die Verdunstung.

Ergebnis: Insgesamt ist von einer geringen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes auszugehen.

## 2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Bedingt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sind Flora und Fauna verarmt. Es liegen auf Teilflächen potenzielle Habitate für Wiesenbrüter vor.

Auswirkungen: Durch Bauarbeiten wird es zu Störungen von Tier- und Pflanzenwelt im Bereich kommen. Durch die grünordnerischen Maßnahmen unter anderem entlang der Randbereiche und die neu angelegte Eingrünung wird die Diversität und die Nischenverfügbarkeit gegenüber dem Ist-Zustand wieder erhöht. Es wird nur gelegentlicher Anwesenheit (Anlagenkontrolle, Instandhaltung) bedürfen. Durch die Gründungen und Modultische werden im Nutzungszeitraum als Solaranlage die natürlichen Abläufe auf den Flächen beeinflusst und verändert. Das beanspruchte Brutrevier für Feldlerchen wird ca. 1 km nördlich des Solarparks ausgeglichen.

Ergebnis: Die Erheblichkeit ist insgesamt als gering einzustufen.

## 2.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Immissionen)

Beschreibung: Das Plangebiet liegt in freier Feldflur, teils an Feldwegen ohne Direktverbindung zwischen Siedlungsflächen, teils im Randbereich der GZ 29. Für die Naherholung hat der Bereich keine Bedeutsamkeit. Gebäude mit Wohnnutzungen liegen nur in Hetschwang und mit über 100 m Entfernung zur nächsten Fläche vor.

Auswirkungen: Während der Bauzeit ist mit Baustellenverkehr und Schmutz bzw. Störungen an den Zufahrtswegen zu rechnen. Die Feldwege werden für die kurzfristige Zusatzbelastung gesondert instand gehalten. Schädliche Auswirkungen von Lärm sind nicht zu erwarten. Durch die Errichtung des Solarparks wird die freie Landschaft großräumig überbaut, die Anlage selber allerdings durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen eingebettet. Wegen der Ausrichtung und des Abstandes und der reflektionsarmen Oberflächen ist nicht von schädlichen Lichtimmissionen durch die Anlage auf Hetschwang auszugehen.

Ergebnis: Der Mensch erfährt hinsichtlich Erholung und der Immissionen eine geringe Erheblichkeit der Auswirkung.

## 2.6 Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Das Baugebiet liegt auf einem flachen Gefälle, grenzt westlich an die GZ 29 an und liegt zwischen Nord-Süd verlaufenden Forstabschnitten (Oberholz und Eichholz). Feldwege, Felder und offene Grünflächen befinden sich an den Gebietsrändern. Der Bereich ist ein unauffälliger Bestandteil des Landschaftsbildes ohne natürliche Strukturen, was diesen ausgeräumt erscheinen lässt. Inmitten der östlichen Teilfläche steht ein einzelner landwirtschaftlicher Stadel.

Auswirkung: Während der Bauzeit sind Arbeitsgeräte und -maschinen sowie Rohbauten zu sehen. Sobald die Maßnahmen zur Eingrünung eingerichtet und angewachsen sind, wird der Bereich einen positiv prägenden Anteil am Landschaftsbild haben. Große, bisher freie Flächen sind dann zwar mit Solarmodulen überstellt, aber strukturell vielfältiger mit Eingrünung versehen, was die Auswirkungen für das Landschaftsbild gering hält.

Ergebnis: Das Schutzgut Landschaft erfährt eine geringe Beeinträchtigung.

## 2.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung: Es sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Geltungsbereich der Planung bekannt.

Auswirkung: Durch die Entwicklung des Gebietes ist nicht von einer Betroffenheit von Denkmälern auszugehen. Tiefgründige Fundamente werden nicht erforderlich sein.

Für den Fall, dass bei Bautätigkeiten Denkmäler aufgeschlossen werden, ist in der Satzung auf Art. 8, Abs. 1-2 BayDSchG hingewiesen.

Ergebnis: Das Schutzgut erfährt Auswirkungen geringer Erheblichkeit.

## 2.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Lössböden sind von hoher Fruchtbarkeit und leicht zu bearbeiten, jedoch sind sie schon bei relativ niedrigen Strömungsgeschwindigkeiten und besonders bei Starkregen verbunden mit Rinnenbildung stark erosionsgefährdet. Dann kann es, je nach Gefälle, auch zu starken Einschnitten und Materialabtransport kommen. Die übliche Verstrickung von Versiegelung und Versickerungsfähigkeit des Untergrundes tritt hier hinter die möglichen erosiven Folgen durch Oberflächenwasserabfluss zurück.

## 3. Prognose über die Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung leistet keinen signifikanten Beitrag zu Diversität oder ökologischen Nischen. Die intensive Bewirtschaftung durch Befahren mit Maschinen und Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutz auf den fruchtbaren Böden wird weiterhin durchgeführt. Je nach Feldfruchtentscheidung der Landwirte sind in den Jahren keine Brutreviere für Bodenbrüter auch auf den prinzipiell geeigneten Flächen möglich.

## 4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

### 4.1 Vermeidung und Verringerung

#### 4.1.1 Schutzgut Boden und Fläche

Es werden Festsetzungen getroffen, um die Versiegelung gering zu halten. Verkehrsflächen werden im Bestand genutzt und die neuen nötigen Umfahrten werden nicht versiegelt. Ein fachgerechter Umgang mit dem ohnehin nur geringen erforderlichen Aushub hilft, die Auswirkungen der Bautätigkeiten gering zu halten. Mit Grund und Boden wird sparsam umgegangen: nach der Beendigung der Nutzung als Solarpark sind die Anlagen abzubauen und die Flächen wieder der Landwirtschaft zuzuführen. Die Flächen werden nicht dauerhaft der Nutzung entzogen und die Bonität der Böden wird erhalten.

#### 4.1.2 Schutzgut Wasser

Der flächigen Versickerung ist zur Unterstützung des Grundwasserhaushaltes der Vorzug zu geben. Die grünordnerischen Festsetzungen sorgen dort für Bodenlockerung und Verdunstungsschutz, die sowohl Bodenqualität und Wasserhaushalt des Gebietes begünstigen. Die Anpflanzungen sorgen zusammen mit den Muldtischen für weiteren Verdunstungsschutz.

#### 4.1.3 Schutzgut Luft und Lokalklima

Die Grünflächen mit Bepflanzungsaufgaben liefern Standorte für Sauerstoffproduzenten, begünstigen den Wasserhaushalt und begünstigen das Kleinklima im Bereich. Die entstehenden Anlagen werden als schonende Energieerzeuger in der Gesamtschau die klimarelevanten Emissionen reduzieren. Über die Anlagen wird eine um-

weltschonende, nachhaltige und dezentrale Energieversorgung angestrebt. Die Gemeinde unterstützt zusätzlich am Ort die Nutzung von Solarenergie, befördert den Anteil an regenerativem Strom im örtlichen Strommix und ermöglicht somit reduzierten Ausstoß von Feinstaub und Klimagasen.

#### 4.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aufgrund intensiver Bewirtschaftung mit Maschinen, Dünger und ggf. Pflanzenschutz geringe Diversität aufweisen, werden, sofern nicht für die Anlagen benötigt, extensiviert und mit Begrünungen versehen. Innerhalb des Gebietes werden Pflanzenschutzmittel und Düngung untersagt. Rings um die Solarfläche werden Grünflächen mit Bepflanzungsaufgaben eingerichtet. Diese grünen Bereiche werden mit strukturreichem Bewuchs entstehen und bringen Ruheplätze für Vögel, Kleinsäuger und Insekten. Ersatzweise für das potenzielle Feldlerchen-Brutrevier werden PIK-Maßnahmen auf externen Flächen vorgesehen und die Scheuchwirkung der Pflanzungen wird begrenzt.

#### 4.1.5 Schutzgut Mensch (Erholung und Immissionen)

Von besiedelten Strukturen wird ausreichend Abstand gehalten. Bei der gegebenen Ausrichtung der Modulreihen sind keine schädlichen Reflektionen auf Wohngebäude zu erwarten.

#### 4.1.6 Schutzgut Landschaft

Die gestalterischen Festsetzungen und die Grünordnung schaffen die Voraussetzungen für die harmonische Einfügung in die Landschaft. Die Höhe der Anlagen wird begrenzt und die Teilflächen werden angemessen eingegrünt.

#### 4.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Für den Fall des Auffindens von Denkmälern ist auf die Meldepflicht im Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

#### 4.1.8 Ausgleich

Nach den Vorgaben der Satzung sind die in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 10.12.2021) genannten Kriterien eingehalten und es besteht kein Ausgleichsbedarf. Die Maßgaben des Plans halten das während des gegenständlichen Aufstellungsverfahrens geänderten und im Schreiben vom 05.12.2024 („Bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung“) aufgeführten „vereinfachte Verfahren“ dem Sinne nach ein.

Für das verloren gehende Brutrevier der Feldlerche sind auf der Fl. Nr. 177 geeignete Maßnahmen zum Artenschutz-Ausgleich (CEF-Maßnahme) getroffen. Diese erfolgen in Absprache mit den Fachbehörden auf den ca. 1 km nördlich des Eingriffs gelegenen Flächen. Das detaillierte Maßnahmenkonzept liegt dem Textteil bei.

### 5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde entwickelt einen Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderung für das Plangebiet des Vorhabens. Sie unterstützt die zur Entwicklung von Solarenergie ausgewählte Fläche und kommt zum Schluss, dass dieser Auswahl gefolgt werden kann. Andere Flächen im Gemeindegebiet stehen dem Vorhabenträger auch nach längerer Suche nicht zur Entwicklung zur Verfügung. Für die CEF-Maßnahme wurde in Rücksprache mit den Fachbehörden aus verschiedenen Flächen nach Verfügbarkeit eine geeignete Auswahl getroffen.

### 6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Schutzgüter (Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, etc.), sowie die Schwere und Kompensationsfähigkeit der Eingriffe in diese wird verbal-argumentativ dargestellt. Eine Einstufung erfolgt in drei Erheblichkeiten: gering, mittel und schwer. Hierfür wurden die einschlägigen Gesetze, Regional- und Landespläne, sowie Leitfäden herangezogen.

Für die Bewertung der Schutzgüter wurden kartographische Daten zu Geologie und Bodenkunde, Denkmal-, Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz des Landes Bayern und der zugrundeliegende Bebauungsplan mit Umweltbericht verwendet.

### 7. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen (Monitoring)

Die Gemeinde ist nach § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der Durchführung dieser Bauleitplanung zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dies betrifft nicht nur negative, erheblich zu bewertende Auswirkungen, sondern auch positive Auswirkungen.

Zu diesem Zweck ist zwei Jahre nach Errichtung der Anlage eine Anwuchskontrolle der Grünflächen zur Eingrünung durchzuführen und die extensivierten Flächen unter den Modultischen zu betrachten. Für die Dauer der So-

larparknutzung sind die CEF-Maßnahmen in Umfang und Funktion aufrechtzuerhalten. Mittels Foto-Dokumentation (Ansichten zur landschaftsbildlichen Wirkung und repräsentatives Bildmaterial zum Boden unter den Tischen) sind die Extensivierungs- und Pflanzvorgaben zu erfassen und der Gemeindeverwaltung digital zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der CEF-Maßnahmen für die Dauer der Nutzung ist der Gemeinde gegenüber nachzuweisen. Alle 5 Jahre ist die Einhaltung der Vorgaben des Maßnahmenpakets auf der Fläche darzulegen; z.B. dokumentierte, nachvollziehbare Sichtungungen eines brütenden Feldlerchen-Pärchens durch eine fachlich qualifizierte Person oder eine andere geeignete Berichtsform. Bei erkennbaren Mängeln bzw. Abweichungen vom Entwicklungsziel sind einvernehmlich und ggf. unter Rücksprache mit den Fachbehörden heilende Pflanzmaßnahmen zu erarbeiten und durch den Vorhabenträger zu veranlassen.

#### 8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die bodenkundlich hochwertigen Flächen erfahren wegen Aufwertung bzw. Minderung durch grünordnerische und städtebauliche Maßgaben keinen planerischen Eingriff. Durch gebietsinterne Grünflächen an den Rändern des Plangebietes werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild begrenzt. Auswirkungen auf die Wiesenbrüterkulisse werden kompensiert.

Tabellarisch sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden dargestellt:

<b>Schutzgut</b>	<b>Baubedingt</b>	<b>Anlagenbedingt</b>	<b>Betriebsbedingt</b>	<b>Ergebnis</b>
Boden	Mittel	Mittel	Gering	Mittel
Wasser	Gering	Gering	Gering	Gering
Klima / Luft	Gering	Gering	Gering	Gering
Tiere / Pflanzen	Mittel	Gering	Gering	Gering
Mensch (Erholung)	Mittel	Gering	Gering	Gering
Immissionen	Mittel	Gering	Gering	Gering
Landschaft	Gering	Mittel	Gering	Gering
Kultur- / Sachgüter	Gering	Gering	Gering	Gering

#### 9. Referenzliste der Quellen

UmweltAtlas des bayerischen Landesamtes für Umwelt (Datenquelle: [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de), mit Landesamt für Denkmalpflege, Vermessungsamt Bayern): Standortauskunft (Daten zu Boden, Geologie, Wasser, etc.); Schutzgebiets- und -flächendarstellungen für Denkmäler, Naturschutzgüter und Wasserwirtschaft, Arten- und Biotopschutzprogramm Unterallgäu (ABSP); ABAG Interaktiv

[https://www.energieatlas.bayern.de/thema\\_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung](https://www.energieatlas.bayern.de/thema_sonne/photovoltaik/themenplattform-photovoltaik/eingriffsregelung)

Managementplan für das EU-Vogelschutzgebiet 7828-471 „Mindeltal“ und für das FFH-Gebiet 7628-301 Riedellandschaft Talmoore; Teilfläche 03 „Mindelheimer Paradies“ und TF 04 „Pfaffenhauser Moos“ sowie das FFH-Gebiet 7828-371 „Gräben im mittleren Mindeltal“

#### Gutachten zum Plangebiet

- Maßnahmenkonzept für artenschutzrechtlichen Ausgleich eines Brutpaars der Feldlerche (*Alauda arvensis*), erstellt durch die Greenovative GmbH, Nürnberg, i.d.F. vom 27.11.2024
- Artenschutzgutachten:  
„Naturschutzfachliches Gutachten zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzbeitrag) als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“, erstellt von Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Bio-Büro Schreiber, Neu-Ulm, i.d.F. vom 07.04.2024

#### Aufgestellt:

Kaufbeuren,

Gemeinde Bibertal, den

Thomas Haag,  
Stadtplaner & Architekt

Roman Gepperth,  
Erster Bürgermeister